

Schreiben wegen dem Klimanotstand und unserem Widerstandsrecht für Menschen + Organisationen, Politiker + auch Politikerinnen in Deutschland !



DER LINKER !!!

Arno Wagener

Hauptstr.67

66871 Theisbergstegen

fon ++ 49 [0] 178 96194 95

@ arno@humanearthling.org

Godelhausen, den 23.03.2023

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia

S 7 AS 700/22 - S 7 AS 707/21

S 7 AS 857/21 - S 7 AS 470/22

S7 AS 721/22

Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :

EI ~ ErwerbslosenInitiative ~

c / o Erwerbslosenverband Deutschland e.V. i.Gr.



Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

*Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...
Randbemerkungen zu Planspiel Tag 8177 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000*

Sehr geehrte/r Frau / Herr Richter*in beim Landessozialgericht in Mainz . . .
Die Gerichtsbescheide des SG Speyer mit Datum vom 07.03.2023.
Mein Schreiben zu dem jeweils inhaltlich identischem Sachverhalt.

" [lsg-rlp_20230322_berufung_diverse_az](#) "

Neben der doch recht konfuse Auflistung der verschiedenen nunmehr anhängigen Verfahren in der Spalte neben der Adresse des LSG RLP erschienen in der nunmehr erfolgten abschließenden „ Reinschrift “ für eine möglicherweise interessierte Öffentlichkeit ein paar sicherlich erforderliche Korrekturen der „Rechtschreibung“ als angemessen. Also wirklich nichts Wesentliches; was nun Inhalt und Umfang der Begründung dieser Berufung, bzw. diesen Berufungen, in irgendeiner Form so unzulässig entfremden würde.

Es hat sich aber eine – so zu mindestens meine Ansicht – ganz grundsätzliche Änderung bzw. ja eigentlich Ergänzung in dem ursprünglichen Text ergeben !

Wie auf Seite 12 / 13 des Schreiben "lsg-rlp_20230322_berufung_diverse_az" an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz angegeben : » Wie in dem Schreiben vom 23.09.2020 auf Seite 6, also [landessozialgericht_20200923](#), bereits dem Landessozialgericht mitgeteilt habe : "Das will ich dann auch gar nicht irgendwie beschönigend als dezent bräunliches Stoffwechsellaußscheidungsprodukt bezeichnen. Und dabei doch lieber klare Worte finden." « wurde durch „Wie ich in dem Schreiben“ korrigiert und dann durch ein *** ergänzt ! Es geht doch wirklich um klare Worte. Und gerade bei einer Argumentation dann, im Sinne einer als konstruktiv zu wertenden Öffentlichkeitsarbeit, das Widerstandsrecht gemäß Art. 20 (4) GG betreffend sollte diese Klarheit und somit auch eine deutlich klare Vernehmbarkeit unter Verwendung einer hierbei geeigneten Wortwahl nicht fehlen. Siehe Seite 14 ff ! Ich bitte das Gericht um Verständnis für diese so ja notwendige Handhabung !
Hochachtungsvoll + MfG

Arno Wagener

• Kreative Planung • i Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230322_berufung_diverse_az.pdf :



SOME RIGHTS RESERVED

1 / 28

Das Schreiben online incl. der feinen ' Linkereien ' zur anhängigen Klage !

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220826_beschwerde_klage_intro.html]



ERGÄNZUNG (en) zum Schreiben mit Datum vom 22.03.2023 !
Die aktuelle Version ONLINE : [lsg-rlp_20230322_berufung_diverse_az](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230322_berufung_diverse_az) :



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230322_berufung_diverse_az.pdf :

*** Ergänzung wie dem [LSG RLP mit Schreiben vom 23.02.2023](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20200923.pdf) so bereits mitgeteilt !

Das Geschriebene „dezent bräunliches Stoffwechsellauscheidungsendprodukt“ sollte wirklich nicht allzu sehr aus den Zusammenhang gerissen werden !

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20200923.pdf]

» Und wenn ich, nach 4 Jahren Enthaltsamkeit und gewissermaßen Abstinenz, mitbekommen muss wie diese 'AGB' einer Behörde dem Kunden gegenüber mittlerweile umgesetzt wird kann ich halt nur sagen bzw. schreiben, dass das was irgendwann als *Sozialreform* und eben *Hartz4* angefangen hat heute im „Jobcenter“ – im Speziellen dann bei dem Beklagten – im Allgemeinen so aussieht ...

Die Gerichtsbarkeit meinte ja schließlich selbst, dass ich hier keinen juristisch formulierten Antrag stellen muss, aber in der Sache klar machen sollte, worum es mir eigentlich geht. Das will ich dann auch gar nicht irgendwie beschönigend als dezent bräunliches Stoffwechsellauscheidungsendprodukt bezeichnen. Und dabei doch lieber klare Worte finden. Ich bin der Meinung, dass das bisherige Verhalten, also die nachweisbare Amtstätigkeit des Beklagten, ein juristisch strittiger Sachverhalt ist und insoweit auch Grundgesetz widrig erscheint. Die Aktenlage ist doch dabei einfach nur eindeutig. «

Zugegeben. Das Schreiben zum Aktenzeichen L 3 AS 78/20 umfasst 10 Seiten !

Seite 1 – Seite 2 oben : Gemäß der Mitteilung des [Landessozialgericht vom 15.07.2020](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20200716_in_ocr.pdf)

» Bitte formulieren Sie Ihr Begehren klar und eindeutig. Sie müssen keinen juristisch formulierten Antrag stellen, aber in der Sache klar machen, worum es Ihnen geht. Teilen Sie also bitte mit, zu was genau der Senat den Beklagten verurteilen soll. « war ich mit meinem letzten [Schreiben vom 09.08.2020](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20200809.pdf) ganz ehrlich und auch ernsthaft bemüht die betreffende Situation [~ also Rahmen und Umfang des anhängigen Klageverfahren] in Kürze auf 2 DIN-A4-Seiten einzugrenzen und in Form eines „nicht juristisch formulierten Antrag“ *einigermaßen* genau zu charakterisieren. Prinzipiell – wie bereits dem Gericht in aller Deutlichkeit mehrfach mitgeteilt – geht es bei diesem Klageverfahren ja im Wesentlichen darum, ob ein Rechtsanspruch auf Eingliederung einer Person in die Gesellschaft besteht. Oder eben nicht. Diese Integration in das gesellschaftliche Miteinander bedeutet doch eine normale Lebenssituation. Dazu gehört ja sicher auch der Schutz meiner Rechte als Mensch und Bürger. Das kann man dann allgemein unter einer „gleichberechtigten Teilnahme an der Gesellschaft“ verstehen. Obwohl es sich primär exakt um das handelt, 'zu was genau der Senat den Beklagten verurteilen soll', sollten die von mir angegebenen Punkte 1 – 5 die ganz grundsätzliche Weigerung des Beklagten diesem allgemein gültigem Rechtsanspruch zu entsprechen nur als *beispielsweise* kennzeichnen. Und dadurch verdeutlichen, dass ein unstrittig gerechtfertigtes Rechtsbegehren seitens eines Bürger der BRD von dem Beklagten verweigert wird ! Die Aktenlage, wie es der Gerichtsbarkeit doch eigentlich hinlänglich bekannt sein sollte, ist dabei doch einfach nur eindeutig. Mal unabhängig von den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt stellt die Amtstätigkeit des Beklagten in Gänze eine deutliche Weigerung dar eine reale Hilfestellung für ein menschenwürdiges Leben überhaupt gewährleisten zu wollen.

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20200716_in_ocr.pdf]

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20200809.pdf]

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v.i.Gr.] :
 : <http://www.erwerbslosenverband.org> :



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

Und das Schreiben vom 09.08.2020 war ja wirklich nur 2 Seiten kurz !
 » Wie bereits mit dem Schreiben vom 15.04.2020 dem Gericht mitgeteilt geht es eigentlich nur darum, ob ein Rechtsanspruch auf eine Wiedereingliederung meiner Person in die Gesellschaft besteht. Oder eben nicht.

Eine solche Eingliederung, also Integration in das gesellschaftliche Miteinander, beinhaltet eine normale Lebenssituation. Dazu gehört neben einer gesetzlichen Krankenversicherung doch sicher auch eine berufliche Perspektive, normales Wohnen und der Schutz meiner Rechte als Mensch und Bürger. Ich habe in den vergangenen Monaten vergeblich versucht eine tatsächliche Hilfestellung des Beklagten einzufordern. Jedoch, die Aktenlage ist dabei einfach nur eindeutig, stellt die Amtstätigkeit des Beklagten eine deutliche Weigerung dar eine reale Hilfestellung überhaupt leisten zu wollen. Was so ein 'sachlich erheblicher und streitentscheidender' Umstand ist, der bei dieser Klage letztendlich dann ganz grundsätzlich ausschlaggebend ist ...

Ich muss das Fehlverhalten des Beklagten mittlerweile als eine zielgerichtete Diskriminierung ansehen. Ob diese 'Sonderbehandlung' meiner Person rechtens ist mag das Gericht im Rahmen dieser Klage ebenso beurteilen . . . «
 Und ganz ehrlich ! Die dabei angegebenen Punkte 1, 2, 4 und 5, welche ich damals zur Klärung dem LSG RLP überantwortet habe, sind immer noch nicht erledigt. Zugegeben. Bei [1] habe ich jetzt so ein "Gutachten" [in Anführungszeichen] mit dem ich – es hat ja so den Anschein – gemäß § 99 (3) SGB IX als anderer Behinderter gewertet werden kann. Gelegentlich kommt der Justiziar des Landkreis Kusel; und das Sozialgericht in Speyer, welches dieser fragwürdigen Argumentation immer wieder erneut in irgend welchen Urteilen oder eben Beschlüssen oder gar Gerichtsbescheiden, mit einer Weigerung meiner Person einer „Verrentung“ zu stimmen und der eindeutigen Weigerung meiner Person mich dementsprechend von der „Rentenversicherungsanstalt“ untersuchen zu lassen. Dazu habe ich mich ja schon beim LSG RLP im Zusammenhang mit den Beschlüssen des SG Speyer [S 6 AS 692/22 ER – S 6 AS 693/22 ER – S 6 AS 694/22 ER vom 18.10.2022] ausgiebig geäußert.

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_beschwerde_klage.pdf]
 Bzw. als die „LANG-FASSUNG“ 'landessozialgericht_20221102_klage_norm_kdu' !
 [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_klage_norm_kdu.pdf]

Und die unter [2] angegebene fehlende Krankenversicherung fehlt immer noch !
 Meine ja insoweit stichhaltigen Argumentation, dass lt. der Rechtsbelehrung des 'Jobcenter Landkreis Kusel' in den halbjährlichen Leistungsbescheiden sehr wohl ein derartiger Anspruch besteht wird vom SG Speyer vollkommen ignoriert. Und immer wieder wird darauf verwiesen, dass eine Anmeldung des Jobcenter bei der AOK seit 09/2019 erfolgt ist und seitdem auch bezahlt wird. Sie können da gerne bei der AOK nachfragen. Das stimmt einfach nicht. Und insoweit ist auch der Gerichtsbescheid zum Aktenzeichen [S 7 AS 857/21](#) bzw. [S 7 AS 707/21](#) eine erneute Falschdarstellung seitens des Gericht, ohne einen so nachweisbaren Sachverhalt überhaupt zu prüfen !
 AUSZUG : [S 7 AS 857/21](#) : Der Kläger wendet sich gegen die Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in Höhe von 150,00 € sowie gegen angeblich fehlenden Krankenversicherungsschutz. Der Beklagte meldete den Kläger ab dem

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] :
 : <http://www.erwerbslosenverband.org> :



01.09.2019 als versicherungspflichtig bei der AOK Rheinland- Pfalz/Saarland an (siehe Bl. 88/89 Band III der Verwaltungsakte des Beklagten). Soweit sich die Klage auf den geltend gemachten, angeblich fehlenden Krankenversicherungsschutz des Klägers bezieht, ist die Klage bereits unzulässig. Denn insoweit fehlt es an einem entsprechenden Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren seitens des Beklagten. Die Krankenversicherung ist auch nicht Gegenstand des streitgegenständlichen Bescheides vom 14.04.2021. Abgesehen davon hat der Beklagte den Kläger bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland als Versicherungspflichtigen ab dem 01.09.2019 angemeldet, so dass es auch an einem Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Etwaige Unstimmigkeiten hinsichtlich der Durchführung der Krankenversicherung wären vom Kläger mit der Krankenkasse selbst zu klären, nicht mit dem Beklagten.

AUSZUG : **S 7 AS 707/21** : Der Kläger beziehe seit 01.09.2019 Leistungen vom Beklagten, wobei der Beklagte auch entsprechende Beiträge zur Pflichtversicherung des Klägers bei der AOK zahle. Insoweit entbehrten die klägerischen Ausführungen zum Krankenversicherungsschutz ebenfalls jeglicher Grundlage.

Mal ganz unabhängig von dem nunmehr anhängigen Berufungsverfahren mit dem Aktenzeichen S 7 AS 707/21 bei dem es sich lt. dem Gerichtsbescheid des SG Speyer nach gut 1½ hingebungsvoll 'Untätigkeit' ja jetzt anscheinend nur um 8 Umzugskarton handelt wurde der gleiche Sachverhalt, ebenso wie diese fehlende Krankenversicherung, ja schon 2020 vom LSG RLP nicht entschieden. Und da jetzt erneut eine Berufungsverfahren bei Ihnen anhängig ist möchte ich das Gericht wirklich auffordern das nun einmal zu tun !

Ganz unabhängig von der Tatsache, dass das SG Speyer den Sachverhalt in dem Gerichtsbescheid als nicht „streitgegenständlich“ bewertet hat.

Was ich durchaus verstehe. Incl. einer Dunkelziffer sind ja auch nur ca. 1.000.000 Menschen in der BRD von einem fehlenden Krankenversicherungsschutz betroffen. So etwas soll ja nicht verhandelt oder gar als Streitgegenstand anerkannt werden ! Rufen Sie doch einfach mal bei der AOK an. Oder unterhalten Sie sich mit Fr. Silvia Mang von der Kreisverwaltung Kusel, bei der ich jetzt wegen einer Zahnbehandlung nach gut 2 Jahren „Stillschweigen“ seitens des Landkreis Kusel nun Gesundheitshilfe, i.d.S. Krankenversorgung mit einem monatlichen Behandlungsschein erhalten habe !

Das sollte wirklich in Ihrem sachgemäßen Ermessen doch eigentlich dazu gehören ? !

Bei [**3**] handelte es sich um die Erstausrüstung. Die wurde ja nach Monaten der Weigerung dann endlich (teilweise) gezahlt. Und dieses 'teilweise' ist auch ganz normal. Fahrrad und Regenbekleidung gehört nun einmal nicht zum lebensnotwendigen Bedarf. Und gerade auf dem Dorf knapp 3 km bis zur Bahn braucht der Mensch (erwerbslos) ja ganz sicher kein Fahrrad. Und wie in dem [Gerichtsbescheid mit dem Aktenzeichen S7 AS 721/22](#) wegen diesen so von mir bezeichneten „Wohnraumbeschaffungskosten“ wird zwar als Tatbestand „eine angebliche „Untätigkeit“ des Beklagten in Bezug auf sog. „Wohnraumbeschaffungskosten“ und die Kostenübernahme bzw - erstattung für „Fahrräder, nachhaltige Mobilität“ und ein Wohnmobil.“ angegeben. Dann wird aber nach ein paar so nicht zutreffenden Anmerkungen auf einen Gerichtsbescheid vom 11.03.2020 (S 3 AS 1272/19) und dann eben auch auf das bereits erwähnte Verfahren beim LSG Rheinland-Pfalz (L 3 AS 78/20). Was ja so mit dem Sachverhalt ab Mai 2021 [ohne jemals einen Bescheid dazu bekommen zu haben außer eben einer so zu dem Zeitpunkt nicht zulässigen Aufforderung mir 'angemessenen' Wohnraum zu beschaffen] nun wirklich gar nichts zu tun hat !

Die Beklagte, bzw. der Justiziar des Landkreis Kusel, gibt dazu an :



» Streitgegenstand, Antrag als auch Rechtsschutzbedürfnis seien nicht ersichtlich und lägen nicht vor. Was der Kläger mit Wohnraumbeschaffungskosten meine, sei trotz seiner umfangreichen Ausführungen nicht zu entnehmen.«

Das Gericht folgt wieder uneingeschränkt den Ausführungen der Beklagten !

» Sonstige konkrete, noch nicht bestandskräftige Bescheide des Beklagten sind nicht streitgegenständlich. Es handelt sich auch nicht um eine zulässige Untätigkeitsklage (§ 88 SGG). Diese würde voraussetzen, dass ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden wurde. Vorliegend ist kein konkreter Antrag des Klägers bei dem Beklagten erkennbar, über den der Beklagte nicht entschieden hat. Es wurden bezüglich Wohnraumbeschaffungskosten, der Kosten für Fahrräder bzw. nachhaltige Mobilität und ein Wohnmobil auch keine Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren geführt, so dass die hierauf gerichtete Klage auch aus diesem Grund unzulässig ist. Sofern es dem Kläger um Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten nach § 21 Abs. 6 SGB II geht, ist es an dem Kläger, zunächst eine neue Wohnung zu finden und die Zusicherung zum Umzug sowie die entsprechenden, konkret benannten Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten bei dem Beklagten zu beantragen. Die bisher vom Kläger in den Raum geworfenen „Wohnraumbeschaffungskosten“ beziehen sich nicht auf eine konkrete neue Wohnung, über den der Beklagte eine Entscheidung treffen könnte. Die Klage ist im Übrigen auch unbegründet, soweit sich diese auf die Kosten für „Fahrräder, nachhaltige Mobilität“ und ein Wohnmobil bezieht. Insofern ist schon keine Rechtsgrundlage aus dem SGB II ersichtlich, aus der sich derartige Ansprüche ergeben könnten. Die weiteren im Klageverfahren eingereichten umfangreichen Schriftsätze des Klägers lassen, soweit sie überhaupt sprachlich und sachlich verständlich sind, keinen nachvollziehbaren Bezug zum verfahrensgegenständlichen Begehren erkennen.

- [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221005_klage_wohnraumbeschaffungskosten.pdf]
- [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221019_klage_wohnraumbeschaffungskosten.pdf]
- [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221028_klage_wohnraumbeschaffungskosten.pdf]

Auszug 28.10.2022 Seite 2 Mitte -> 3 von insgesamt 10 Seiten :

= Ergebnis einer Suche mit dem String 'Wohnraumbeschaffungskosten' :

- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20191118.pdf
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20200127_mail.pdf
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20200128.pdf
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20210526_mail.html
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20211005_mail_wohnraumbeschaffungskosten.html
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20211116_es_at_marken_mahnung.pdf
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220118_bescheid_mahnungen.pdf
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220426_final_edition.html
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220513_klage_patent_gaia.html
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220517_klage_antrag_widerspruch.html
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220517_klage_antrag_widerspruch.pdf
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220518_klage_krankenversicherung_intro.html
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220518_klage_krankenversicherung_intro.pdf
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220519_klage_krankenversicherung_antrag.html
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220520_klage_krankenversicherung_mahnung.html
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220523_klage_agg_mahnung.html
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220524_klage_antrag_9euroticket.html
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220525_klage_antrag_regelsatz.html
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220526_klage_mahnung_ergaenzung_patent.html
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220527_klage_mahnung_ergaenzung_buch.html
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220530_klage_mahnung.html
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220702_antragstellungen_klage_agg_mahnung.html
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220702_antragstellungen_klage_agg_mahnung.pdf
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220718_klage_antrag_sozial-eingliederungshilfe_mahnung_termin_mahntitel.html
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220727_antrag_sozial-gesundheitshilfe.html
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220727_einmalzahlung_mahntitel_zahnschmerzen.html
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220911_mahntitel_wohnraumbeschaffungskosten.pdf
- http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_sozialamt_kusel_20220729_antrag_zahnschmerzen_multi-unbrk_mahntitel.html
- http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_kusel_20220802_sozial-gesundheits_eingliederungshilfe_mahnung_termin_mahntitel.html
- http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_kusel_20220804_sozial-gesundheitshilfe_folgekosten.html
- http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20210719_klage_anlage_01.pdf
- http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20211206_eilantrag_mietzahlung.pdf
- http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20211229_Beschluss_ocr.pdf
- http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20211229_IN_Beschluss_Mietzahlung.pdf
- http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20211229_IN_Beschluss_Mietzahlung.pdf

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20220118_eilantrag_mietzahlung.pdf
http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20220702_diverse_verfahren.pdf
http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20220702_diverse_verfahren.pdf
http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20220724_klage_teilhabe.pdf

IN DEM ZUSAMMENHANG siehe auch die (vorläufige) Zusammenstellung der 'Textfragmente' betreffend der in der Vergangenheit schon bei Ihrer Behörde seit dem Jahr 2019 immer mal wieder als insoweit formal korrektes und sicher ebenfalls gerechtfertigtes Rechtsbegehren zur Sprache gebrachten Schriftsätze . . .

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/1_EI_TEXT_TEMP_unsorted_data_01.html

Knapp 171 Seiten in Tahoma 14pt. Zugeben. Beidseitig ausgedruckt sind es dann 86 Seiten. Und ich versuche das Ganze noch zu straffen und mit der Gerichtsbarkeit auf einen 'gesunden' Spruch betreffende der sachgemäßen Übermittlung von Online verfügbaren Dateien bzw. per Mail als PDF zu kommen.

Ansonsten betrachten Sie diese Kosten bitte als integralen Bestandteil dieser "Wohnraumbeschaffungskosten"

Leider hat Herr Ass. jur. Peter Simon in seinem Schreiben betreffend einem Beschluss des Sozialgericht in Speyer mit Datum vom 20.12.2021 [[Aktenzeichen: S 6 AS 925/21 ER](#)] sein vollkommenes Unverständnis zu dieser doch recht exakten Begriffsdefinition "Wohnraumbeschaffungskosten" zur Sprache gebracht.

Er soll doch einfach mal im Sozialgesetzbuch (SGB II) § 22 SGB II (6) Bedarfe für Unterkunft und Heizung nachschauen. Zugegeben. Da wird dieser strittige Punkt unserer nicht mehr allzu lange währenden und bisher nach meinem Dafürhalten auch nicht allzu unbefriedigenden "Kundschaftigkeit" bei Ihrer Behördlichkeit allerdings als 'Wohnungsbeschaffungskosten' bezeichnet. Es handelt sich also in dem Sinne um einen ähnlichen (erweiterten) Antrag wie auf Gewährung von Wohnungsbeschaffungskosten / Umzugskosten u.A. [!] gem. § 22 Abs. 6 SGB II bzw. auch vergleichend dazu gemäß § 35 SGB XII. Und anderer dafür in Frage kommenden Rechts - und Gesetzesgrundlagen !

Auszug Seite 5 des betreffenden Schreiben mit Datum vom 28.11.2022 :

Die rechtliche Situation sieht derzeit (noch) so aus, dass die eigentliche Suche einer Wohnung nicht bezahlt wird. Es wird dabei nur eine Kostenerstattung bei der einen Wohnung, welche man oft nach langem Suchen gefunden hat, erstattet. Die Regelung bei ALG II, in der Grundsicherung / Sozialhilfe, verlangte bisher von den Betroffenen vor Abschluss eines Mietvertrag beim zuständigen Leistungsträger wegen der 'Angemessenheit' des Wohnraum die Erlaubnis zum Abschluss des Mietvertrag einzuholen. Bis diese Bewilligung dann endlich erfolgte war die betreffende Wohnung bei der 'Schnelllebigkeit' des Wohnungsmarkt meistens schon weg. Der Landkreis bzw. die Kreisverwaltung Kusel, in dem Sinne die Klagegegnerinnen, sind auch kein Einzelfall. Trotz eines Urteil des Bundessozialgericht von 2019 die 'angemessene' Mietobergrenze den stetig gestiegenen Mietpreisen, also dem allgemein anerkannten 'Mietpegel', entsprechend anzugleichen passierte da bundesweit (so gut wie gar) nichts ! In dem Zusammenhang auch das [Verfahren von 2020 beim Landessozialgericht mit dem Aktenzeichen L 3 AS 78/20](#) ...

Diese Wohnraumbeschaffungsaktivitäten kosten also Geld. Und das werden Sie, ebenfalls wie jeder andere Leistungsträger auch, in Zukunft vollständig zur Bereitstellung eines sozio-kulturellen Existenzminimum bezahlen müssen, ohne gewissermaßen durch die Hintertür immer wieder die Lebensgrundlage der Betroffenen insoweit das Recht beugend zu

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V.i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



beschneiden.

Die seit Mitte 2021 nicht nur hierzulande 'grassierende' Inflation und erhebliche Kostensteigerung im Speziellen überproportional für Erwerbslose oder auch Rentner bei Nahrungsmittel und dem Energiebedarf trägt mit dazu bei, dass diese Ausgaben, so benannt als "Wohnraumbeschaffungskosten", welche nicht vom Regelsatz berücksichtigt sind, von essentieller Beeinträchtigung des so vom Sozialgericht benannten „sozio-kulturellen Existenzminimum“ sind !!!

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_klage_wohnraumbeschaffungskosten.pdf]

ZUGEGEBEN. 34 Seiten ! Das Wesentliche ist aber zu finden auf Seite 1 !

<S 6 AS 721/22> IN KURZFORM !

Da der Wohnungswechsel, also die Notwendigkeit dieser Wohnraumbeschaffungsmassnahmen; und somit auch diese so von mir so bezeichneten und mehrfach ohne Erfolg oder Erwiderung, Beratung und Auskunft, beantragten Wohnraumbeschaffungskosten; bereits direkt nach dem Einzug im Mai 2021 in meinen derzeit noch bewohnten Wohnraum [~ Unterkunft im Sinne des SGB] von der Beklagten gefordert wurde erscheint die gänzliche Verweigerung einer sachgemäßen Verwaltungstätigkeit als vollkommen unverständlich und insoweit auch als keinesfalls so statthaft.

Die Handhabung einer hierbei der Beklagten verpflichtend zugeordneten Erstellung / Ausfertigung eines Bescheid / Verwaltungsakt und / oder eine Beratung und Auskunft betreffend der Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit einer Wohnungssuche erscheinen als bindend für die Beklagte.

Wie der Gerichtsbarkeit bekannt und so vom Kläger in diesem und auch anderen anhängigen Verfahren schon mehrfach in der Vergangenheit dem Gericht mitgeteilt, ebenso durch die Aktenlage unzweifelhaft nachweisbar, erscheint die Amtstätigkeit der Beklagten als so nicht sachgemäße Ermessensausübung. Und muss vom Kläger beim hierbei Verantwortlichen, Herr Peter Simon als Justiziar der Beklagten, nur als grobe Amtswillkür und Ziel gerichtete und beabsichtigte Schädigung des Kläger gewertet werden.

Auf Seite 25 führe ich die bisher seit Juni 2021 entstandenen Kosten von insgesamt 437 € an. Eine sofortige Zahlung erscheint im Zusammenhang mit der Eilbedürftigkeit dieser Klage, der allgemein geltende 3-Monats-Rahmen bei den Kündigungsfristen und somit die Verfügbarkeit entsprechender Angebote zum 01.03.2022 bei der Wohnungssuche ist bereits überschritten, als erforderlich. Im Rahmen des Verfahren fordere ich eine sofortige Auszahlung !

Und das steht nun auf Seite 2 des betreffenden Schreiben !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!! **Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit einer Wohnungssuche. Normenkette: SGB II § 22 Abs. 6 S. 1 + 3 SGG § 54 Abs. 1, Abs. 2 [>>> § 160 SGG]** Zur Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit einer Wohnungssuche und auch Übernahme von Umzugskosten nach § 22 Absatz 3 SGB II . . .

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

Zur Begründung hätte das Sozialgericht ja der Beklagten, in dem Sinne Herr Justiziar Peter Simon, ja bei dem Verfahren aus seinem Unverständnis heraus helfen können, da der Kläger nach § 22 Abs. 6 S. 1 SGB II sehr wohl Anspruch auf Übernahme von Umzugskosten hat. Das sollte er aber wissen !?

Insbesondere hätte die Gerichtsbarkeit auch die Beklagte wegen eine Verletzung von § 22 Abs. 1 und 6 SGB II, sowie im Generellen wegen einer Vernachlässigung der Beratung - und Auskunftsverpflichtung und der Nichterteilung eines so ja verpflichtend der Beklagten vom Gesetz zu geordneten Ausfertigung eines Bescheid, rügen müssen.

Oder tut das Sozialgericht in Speyer so etwas bei einem kommunalen Leistungsträger, also auch im Speziellen bei Herr Simon, nicht ?!

So ganz habe ich das immer noch nicht mit der deutschen Justiz verstanden !

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden im Rahmen der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Siehe auch die Ausführungen wegen dem Bürgergeld zum Schluss !

Das wird in Zeiten von Covid und dieser nicht nur hierzulande grassierenden Inflation und erheblichen Preissteigerungsrate, ohne hierbei ausgleichende Zahlungen seitens Gesetzgeber und Verwaltung, durch diese 'Solidaritätspakte' und dem 2023 geltenden 'Bürgergeld' als nicht mehr angemessen angesehen.

Als Reaktion auf die Corona-Pandemie wurde der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung (SGB II / SGB XII) seit März 2020 vereinfacht. Aufgrund der anhaltenden Auswirkungen der Pandemie hat das Bundeskabinett diese Erleichterungen nun bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Sie umfassen die befristete Einschränkung der Vermögensprüfung und die befristete Anerkennung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung. Mit Einführung dieses so benannten ' Bürgergeld ' gilt anzunehmend - voraussichtlich - eine 'Angemessenheitsfiktion' von Unterkunft - und Heizkosten für weitere zwei Jahre. Es gibt ja noch gar kein Gesetz dafür . . .

Nun erst einmal ganz grundsätzlich, es erscheint wesentlich in der Argumentation und so auch einer in sich schlüssigen Rechtfertigung des eigentlichen 'Streitpunkt', eigentlich doch eindeutige Hinweise zu der so in der Vergangenheit rechtlich so gar nicht zulässigen Amtsausübung der Beklagten.

Was dann ja erst zu dieser Dringlichkeit und dieser Klage mit den so von mir benannten „Wohnraumbeschaffungskosten“ geführt hat.

Im SGB wird es ja als Unterkunft definiert. Wohnraum passt aber !

Und nun auch noch etwas von Seite 12 – 14 des betreffenden Schreiben !

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



[C]

» Auch scheidet ein materiell-rechtlicher Anspruch auf Gewährung von Kosten für „Fahrräder, nachhaltige Mobilität“ und einem Wohnmobil offensichtlich unter jedem denkbaren Gesichtspunkt aus. «

Auch hier war ich bemüht der Gerichtsbarkeit, natürlich ebenso der Beklagten, die 'Logik' dieser erforderlichen Anschaffungen aufzuzeigen. So wurde auch jeweils das Gericht und die Beklagte auf die relevanten Gesetzesgrundlagen aufmerksam gemacht, auf die sich dieses Rechtsbegehren stützt.

[D]

» Die klägerischen Schriftsätze bieten im Übrigen keinen in der Sache erwidernsfähigen Inhalt. «

Ich hoffe dieser Schriftsatz vom heutigen Tag bietet der Gerichtsbarkeit einen ' erwidernsfähigen Inhalt ' ?!

Und genau genommen, wie dem Gericht ja hinlänglich bekannt und so von mir mehrfach angemahnt, scheint die Beklagte, bzw. Herr Peter Simon, in keinem meiner Schreiben der letzten 3 Jahre einen ' erwidernsfähigen Inhalt ' angenommen zu haben. Wie sonst soll die Handhabung der Beklagten generell, also nicht nur im Einzelfall und als Ausnahme, die Ausfertigung eines Bescheid zu verweigern verstanden werden.

Das gilt in dem Sinne auch für den 'Streitpunkt' in diesem Verfahren. Und somit auch eine Verweigerung durch Weigerung der Erstellung eines Bescheid / Verwaltungsakt wegen der hierbei schon entstandenen Kosten in der Vergangenheit.

Auch ist ein Fahrrad hier auf dem Land auf Grund der mangelhaften Ausstattung des OPNV notwendig.

= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20211005_mail_wohnraumbeschaffungskosten.html =

Und auch ein Wohnmobil als Kfz. mit Übernachtungsmöglichkeit, wie dem Gericht bereits aufgezeigt, ist bei einer nunmehr durch das ursächliche Verschulden notwendigen Suche bundesweit und gerade auch mit Sicht auf eine zukünftige Existenz unabhängig von Sozialleistungen in gleichberechtigter Teilhabe und einer selbst bestimmten Lebensführung, mittlerweile zwingend anzuraten. Bzw. einigermaßen zwingend erforderlich. Und auch bei erfolglosen "Wohnraumbeschaffungsmassnahmen" als 'Ausweichquartier gegenüber einer Pension oder gar Hotel oder Ferienwohnung in jedem Falle Kosten günstiger !

Der sicher unstrittige Sachverhalt, dass sich Art, Form und auch Umfang dieser so von mir benannten "Wohnraumbeschaffungskosten" in dem nun anhängigen Verfahren, alleinig verursacht auf Grund der 'Untätigkeit' im verwaltungsrechtlichen Sinne seitens der Beklagten, nunmehr in Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit darstellen, ist alleinig auf Beugung des Recht und

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

Missachtung der gesetzlicher Bindung durch die Beklagte zurück zu führen.

Das ist ein direkter kausaler Zusammenhang, welchen das Gericht bei seiner Entscheidungsfindung im sachgemäßen Ermessen sicher berücksichtigen wird.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein sachgemäßes Ermessen, nebst Verweigerung der Beratung - und Auskunftspflicht, Erstellen eines Bescheid etc. usw. pp, der Beklagten bereits lange vor dem in diesem Verfahren strittigen Zeitraum [also der bereits Mitte 2021 erfolgten Aufforderung seitens der Beklagten an den Kläger sich einen neuen 'Wohnraum' zu beschaffen] nicht ausgeübt wurde, erscheinen Art und Umfang, so auch Dringlichkeit, des Rechtsbegehren, benannt als "Wohnraumbeschaffungskosten", gerechtfertigt.

Das sind reine Folgekosten resultierend aus der so nicht statthaften Amtstätigkeit der Beklagten. Und somit Bestandteil und Teil dieses Verfahren.

Und - so oder so - werde ich sowieso noch wegen der ja unstrittig bestehenden Amtshaftpflicht auf Grund einer erheblichen und zudem Ziel gerichteten und anscheinend beabsichtigten Schädigung meiner Person bei Herr Ass. jur. Peter Simon, somit schon irgendwie zwangsläufig dann auch bei seinem Dienstherrn, Herr Landrat Otto Rubly, anklopfen müssen !

Das muss aber doch Alles wirklich nicht sein ! Herr Simon macht nur seinen Job. Und anscheinend macht es ihm auch Spaß. Nach meinen Dafürhalten wird aber dadurch seine Urteilsfähigkeit nachteilig beeinflusst.

In diesem Zusammenhang ist es sicherlich auch für das Gericht in diesem anhängigen Verfahren - gerade auch wegen der so als Gesetzesgrundlage bereits angeführten 'Kraftfahrzeughilfe' (Kraftfahrzeughilfe-Verordnung - KfzHV) - bei seiner Entscheidungsfindung von Belang, dass meine Person lt. einer von der Beklagten erstellten gutachterlichen Stellungnahme im November 2020 ganz offiziell ein "Mensch mit Behinderung" im Sinne der geltenden Rechtsprechung und geltender gesetzlicher Grundlagen bin !

Die Regeln des § 16 SGB I sagen aus, dass ein Antrag eigentlich beim zuständigen Leistungsträger gestellt werden (§ 16 Abs. 1 S. 1 SGB I) soll.

Da bin ich überhaupt nicht sicher, ob überhaupt die hier bisher alleinige Beklagte, also das 'Jobcenter Landkreis Kusel', überhaupt seit Erstellung dieses "Gutachten" (= in Anführungszeichen) November 2020 noch zuständig war.

Wegen den daraus resultierenden so benannten "Inkompetenzkompetenzen" habe ich schon mehrfach deswegen bei Landkreis [~ Jobcenter], so auch Kreisverwaltung [~ Sozialamt] in Kusel nachgefragt.

Aber leider keinerlei Reaktion seitens der in ihren Aufgaben und Zielsetzungen doch wirklich einigermaßen exakt durch gesetzlich verbindliche Vorgaben

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



strukturierten Leistungsträger bei einem "Mensch mit Behinderung".
Das geschah zuletzt mit dem Schreiben vom 24.11.2022.

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_sozialamt_kusel_20221124_gewerbeschein_zustaendigkeit_antragstellungen.html]

Leider auch hier kein Bescheid oder irgend eine Reaktion ! Das ist so ja kein Einzelfall und eigentlich gängige Praxis in der BRD und die gängige Methodik Leistungsansprüche zu verweigern und die Sozialgerichtsbarkeit mit eigentlich zumeist unnötigen Verfahren in ihrer Tätigkeit und Zeit nahen Entscheidungsfindung ganz entschieden zu behindern. Zufall ist die nur schwer bis unmöglich ansonsten nachzuvollziehende gewährende Duldsamkeit der obersten Gerichtsbarkeit [Bei der so ja nicht wirklich verwirklichten Gewaltenteilung, dem Verfassungsgebot im GG folgend.] ja nun sicher nicht !?

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/1_klage_teilhabe_002_gewaltenteilung_brd.html]

Auch diesen Sachverhalt einer stillschweigenden gewährenden Duldung muss ich also bei der Sozialgerichtsbarkeit in Speyer auf das Schärfste bemängeln !

Seite 17 ff ist gerade auch wegen dem Gerichtsbescheid zum Regelsatz bzw. dieser finanztechnisch betrachtet vollkommen Mogelpackung benannt als „Bürgergeld“ sicherlich für die Gerichtsbarkeit, das LSG RLP, von Interesse !

Und JA ! Ich habe mich in dem Schreiben auch neben der diese Klage „Inflation+Regelsatz“ <S7 AS 470/22>, dieser 'Teilhabe' mit dem Aktenzeichen <S7 AS 707/21>, auch auf Seite 20 zu diesem „Corona-Verfahren“ <S6 AS 857/21> geäußert, bei dem es neben der immer nur einen begrenzten Zeitraum berücksichtigenden Einmalzahlung ja eigentlich nur um die Kostenerstattung von FFP3-Masken als wirklich sicheren Schutz gegen diese Mutanten aus Wuhan im besten Einklang mit Art. 2 GG geht. Was dann ja so in dem betreffenden Gerichtsbescheid des Sozialgericht Speyer wieder vollkommen ignoriert wird. Wo kommt man denn da auch hin, wenn man die Entscheidung der Bundesregierung bei einer „Pandemie“ und einem nationalen Notstand dem Bürger eine FFP2-Maske mit 94,5% Schutz zu zu ordnen, anzweifelt. Bzw. dann noch die Supermärkte die ganze Zeit offen lässt. Und dieses pandemische Wunder, dass es dort niemals einen 'HotSpot' gab, möchte ich an dieser Stelle gegenüber dem Gericht nicht erwähnen, um nicht als „Querdenker“ gar vom Verfassungsschutz observiert und abserviert zu werden.

Und nun auch noch etwas von Seite 20 unten des betreffenden Schreiben !

Diese auch beim Sozialgericht in Speyer anhängigen Verfahren sind sicherlich gesondert zu betrachten. Jedoch diese „Teilhabe“, ebenso wie „Inflation + Regelsatz“ spielen in dieses Verfahren, von mir – wie dem Gericht und ebenso der Beklagten, in dem Sinne auch Herr Peter Simon, ja hinlänglich bekannt – benannt als "Wohnraumbeschaffungskosten" ja ganz ursächlich mit hinein !

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



Seite 21 : Ein ganz eindeutiger Antrag „Wohnraumbeschaffungskosten“ . . .

= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20211005_mail_wohnraumbeschaffungskosten.html =

Seite 23 : Und darum geht es bei diesen „Wohnraumbeschaffungskosten“ . . .

§ 22 Absatz 3 SGB II regelt weiterhin, dass die (vorherige) Zusicherung dann erteilt werden soll, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger selbst veranlasst ist oder aus anderen 'angemessenen' Gründen notwendig ist.

Was fällt unter die Wohnungsbeschaffungskosten ?

Hierunter fallen alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung der neuen Wohnung und dem Umzug in die neue Wohnung anfallen, also auch die Umzugskosten und die Übernahme der Mietsicherheit.

In Realität sieht das so aus, dass die realen Kosten der Wohnungssuche überhaupt nicht berücksichtigt werden. Und nur die eine einzige Wohnung [~ der Wohnraum / die Unterkunft], welche der Hilfe suchende Bürger dann oftmals erst nach langwierigem Suchen gefunden hat, bei der Kostenerstattung seitens der Leistungsträger dann überhaupt dabei Berücksichtigung findet !

n x Daumen handelt es sich dabei jährlich um eine Summe von (ca. >) als 100.000.000 €, welche so den Armen [~ Erwerbslosen und auch Rentner] ganz elegant aus der Tasche / der Regelsatz-Regelung ' geraubt ' wird.

UND HIER NOCH ETWAS VON SEITE 34 DES SCHREIBEN VOM 28.11.2022 !

Das LSG und / oder auch BSG wird ggf. zu erwägen haben, ob es konkrete Umstände dieses Einzelfalls gibt, die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für eine (weitere) Ausnahme vom Zusicherungserfordernis des § 22 Abs. 6 Satz 1. SGB II geben könnte.

Und wie schon auf Seite 17 der Gerichtsbarkeit kenntlich gemacht ! Das Gericht folgt wieder uneingeschränkt den Ausführungen der Beklagten !

Ach ja ! Wegen diesen 100.000.000 € Mundraub ! Ganz so viel ist ja nicht !

Und am 15.02.2023 habe ich wegen dieser von Herr Richter Dr. Pauls der 7. Kammer des Sozialgericht Speyer erfolgten Ankündigung eines Gerichtsbescheid jeweils zu allen anhängigen Verfahren und der Aufforderung einer finalen Stellungnahme, anscheinend nur um dem Grundsatz „Rechtliches Gehör“ + „Effektiver Rechtsschutz“ der Justiz Genüge zu tun, mit asketisch knappen 2 DIN – A4 - Seiten geantwortet !

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230215_wohnraumbeschaffungskosten_eilantrag.pdf

Und den Richter in dem Schreiben auch nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass die Begründung zur Klage mit dem <AZ S 7 AS 700/22> von Entwurf in Beschwerde + Klage [ROHFORM] umbenannt wurde. Siehe dazu meine Ausführungen in der Berufung zu der „Klimaklage + das Widerstandsrecht vs. neoliberale Staatsideologie der Wachstumshysterie“.

Hochachtungsvoll + MfG

Arno Wagener

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v.i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



: P S : Das Wesentliche für die Damen und Herren Richter des Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz steht hier auf Seite 21 . . . Ich hoffe dieser Schriftsatz vom heutigen Tag bietet der Gerichtsbarkeit einen ' erweiterungsfähigen Inhalt ' ?! Und vorab auf Seite 13 dieser für mich verbindlich geltende Hinweis !

Ich möchte in dem Zusammenhang das Wohlwollen und ebenso das Verständnis der Gerichtsbarkeit einfordern, da es sich ja wirklich in dem zukünftigen Schriftverkehr mit Ihnen alleinig nur noch um eine als konstruktiv zu wertende Öffentlichkeitsarbeit handeln wird.

Ich verweise das Gericht in dem Zusammenhang auf das Schreiben vom 11.02.2022 ! [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_klage_norm_kdu.pdf]

ANMERKUNG : Wie der Gerichtsbarkeit bereits mehrfach mitgeteilt sehe ich mich genötigt – *es erscheint wirklich unumgänglich und somit zwingend erforderlich* – im Sinne einer hierbei als konstruktiv zu wertenden 'Öffentlichkeitsarbeit' zu reagieren und ebenso unter den so verpflichtend vorgegebenen Rahmenbedingungen entsprechend zu argumentieren ... Der Vorteil – sehen Sie das doch einfach mal sachlich – für Sie als juristisch Ausgebildete !

Sie sind sicherlich von immer wieder so von anderen juristisch Ausgebildeten gleich Ihnen [~ Anwälte oder eben auch Justiziere wie beispielsweise Herr Ass. jur. Peter Simon ~] eingereichten Schriftsätzen gelangweilt, möglicherweise auch sogar völlig davon angewidert. Mir jedenfalls geht es so mit diesen ganzen doch eigentlich Sinn entleerten und (gewissermaßen) deutsche Rechtsnormen – also nicht unbedingt diese Gesetze – ignorierenden Buchstaben und Satzzeichen seitens der Sozialgerichte BRD hier in den letzten 3 Jahren. Zudem – *das spielt dabei sicherlich in aller Deutlichkeit da mit hinein* – fühle ich mich (nicht nur) von der deutschen Justiz, also in Form der Sozialgerichtsbarkeit und auch des in klarem Widerspruch zu Artikel 146 GG sicherlich nur irrtümlich so benannten „Bundesverfassungsgericht“, doch ziemlich verarscht. Gestatten Sie mir diese durchaus gebräuchliche, insoweit einer prägnanten der Wirklichkeit nur entsprechenden deutlichen Wortwahl ! Die letzten Schreiben vom Landessozialgericht RLP und auch vom Sozialgericht in Speyer sind dabei – so meine Ansicht und Überzeugung – nur eindeutig ! Wie in der betreffenden Klage mit diesem Aktenzeichen L 6 AS 158/22 KL – *also dem eigentlichen Verfahren, welches ich nun ganz unabhängig bei diesem doch daraus resultierenden Verfahren mit dem Aktenzeichen L 3 AS 193/22 NK zu betrachten und das dann auch noch bei meinem Vortrag zu berücksichtigen habe* – doch ziemlich exakt, so auch recht umfassend juristisch insoweit einwandfrei und argumentativ schlüssig ausgeführt, geht es um eine ganz grundsätzliche Kritik als hierbei wesentlichen Streitpunkt gegen die deutschen Staatsorgane, also die so allzu treffend benannte staatliche Gewalt, in Gänze.

[AUSZUG Seite 9 / 48 des Schriftsatz der Beschwerde / Klage mit dem AZ L 6 AS 158/22 KL](#)

VI. LAW & ORDER PARTE 1 mit Blick auf die EU und Global ...

Im Zusammenhang mit der eigentlichen Zielsetzung und dem Sachverhalt der Klage !

Gegenstand der Beschwerde ist jeder Akt der öffentlichen Gewalt, welcher sich dem Grundgesetz und diesbezüglichen Entscheidungen der obersten Gerichtsbarkeit zuwider gegen die Rechte des Beschwerdeführer / Kläger richtet, so auch gegen die ebenfalls vom gleichen / ähnlichen 'Streitpunkt' berührte Rechtsverletzung anderer Betroffener. Hiermit sind alle Gewalten (Legislative, Judikative, Exekutive) gemeint ! Auch wenn vorab und in Folge einige strittige und teilweise auch gravierende Punkte an und in der 'Amtsausübung' der Gerichtsbarkeit bemängelt werden, schließlich geht es doch wirklich um ein 'systemimmanentes' und 'strukturelles' Problem, und insoweit ist auch die

- **Kreative Planung • j Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •**
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



Rechtsprechung, also ebenfalls Sozialgerichte, davon betroffen.

Eigentliche Intention dieses Verfahren – in Vertrauen auf die bestehende und immer noch intakte rechtmäßige Ordnung der Gerichtsbarkeit – ist es aber Schutzansprüche durch den Richter zu erlangen und nicht gegen Richter*innen / Gericht zu verlangen. Aus diesen Gründen ergibt sich zwangsläufig in dieser Beschwerde / Klage die Notwendigkeit ganz grundsätzlich dem ' System ' Rechtsprechung / Gerichtsbarkeit im Rahmen der " Gewaltenteilung " [= Gewaltenbeschränkung] bei der Begründung eines hierbei unstrittig bestehenden strittigen Sachverhalt "im allgemeinen öffentlichen Interesse" die hierbei erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen.

Wie hierbei angegeben handelt es sich bei diesem, im Umgang von Bürger*innen mit der Sozialgerichtsbarkeit nicht ganz unwesentlichen, Streitpunkt um die Gewaltenteilung, welche so ganz unstrittig 'staatsorganisatorisch' in deutlichem Widerspruch zum Verfassungsgebot im Grundgesetz nicht wirklich verwirklicht wurde. So etwas hören Sie als Richter oder eben Richterin sicher nicht gerne, und lesen tun Sie es anzunehmend auch nicht mit Vorliebe !?

Aber das ist nun einmal eine Tatsache, die so auch mehrfach von der EU angemahnt wurde. Der deutsche Richterbund widerspricht dem Sachverhalt nicht und drängt auf Reformen.

Es ist wirklich ein strukturelles Problem in unserem so doch arg 'deformiertem Rechtsstaat' ! Gestatten Sie mir diese Meinung ! Gerade bei der Sozialgerichtsbarkeit – *wo also den demokratischen Grundwerten unserer Republik folgend auch nur in einer real verwirklichten Gewaltenteilung Unabhängigkeit von Gericht und auch Richter garantiert werden kann* – funktioniert die Handhabung von Recht und Gerechtigkeit, *im Umgang mit den Gesetzen sind Sie ja im Gegensatz dazu sehr einfallsreich und geradezu linientreu*, im besten Einvernehmen mit den rein politisch motivierten Vorgaben des Gesetzgeber gemeinsam mit den ausführenden Organen der öffentlichen Verwaltung. Im so von mir benannten Konstrukt "Hartz IV", also einer alleinig zur Kontrolle der erwerbstätigen Bevölkerung geschaffenen „Reform des Arbeitsmarkt“ ist die Justiz in Deutschland erneut zu wirklichen Spitzenleistungen aufgelaufen. Ich will das jetzt auch gar nicht mit dem Volksgerichtshof der NS-Vergangenheit unseres geliebten Vater – bzw. Mutterlandes und dessen Präsidenten Herr Karl Roland Freisler – nur als dazu passendes Beispiel – vergleichen. So etwas liegt mir fern. Seien Sie dessen versichert. Das möchte ich an dieser Stelle in Deutlichkeit betonen.

Dieser Freisler, er wird ja immer als Blutrichter und Vollstrecker des damaligen Reichskanzler Adolf Hitler bezeichnet, hat aber schließlich auch nur seinen ' Job ' im Dienste des deutschen Volksgemeinschaft gemacht. Und das nicht mal so schlecht. Zugegeben. Damals waren andere Zeiten. Und es war Diktatur, Faschismus und Totalitarismus. Aber objektiv betrachtet; jenseits von irgend welchen moralischen oder gar ethischen Erwägungen, welche dem heutigen von einer neoliberalen Gesinnung geprägten Marktgeschehen anscheinend ebenso fremd sind; hat Herr Richter Freisler seine Arbeit, „im Namen des Volkes“ gleich Ihnen, mit außerordentlicher Hingabe gründlich und konsequent erledigt.

Sie müssen sich da nur mal die Statistik seiner beruflichen Karriere nach 1942 anschauen. Massenhaft Todesurteile, wohin man schaut. Damals gab es auch keine Gewaltenteilung in Deutschland. Und Heute, so seit mehr als 70 Jahren, gibt es das auch nicht in der BRD !

Letztendlich bzw. genau genommen, das ist der eigentliche Knackpunkt gerade in dem so benannten " Konstrukt Hartz IV ", sind Sie als Gericht und Richter – optional Richterin – auch nur Vollstrecker der jeweiligen Regierung und somit auch der Macht habenden Elite.

Zugegeben. Es bestehen deutliche Unterschiede, wenn auch – *streng genommen* – nur gradueller Natur. Das Prinzip ist aber ähnlich und eigentlich gleich. Auch fehlt Ihnen Heutzutage die ' rhetorische Wortgewalt ' dieses Richter beim damaligen Volksgerichtshof. So etwas ist ja Heute nun wirklich nicht mehr allzu zeitgemäß. Meinen Sie das nicht auch ? !

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

Aber, ich erwähnte es ja schon im Vorfeld meiner Argumentation im Zusammenhang mit der in der Klage mit dem Aktenzeichen L 6 AS 158/22 KL in aller Ausführlichkeit auf insgesamt 48 Seiten geforderten Anerkennung des im [Grundgesetz Artikel 20 Absatz 4](#) zugesicherten Widerstandsrecht, erfolgte also [A] keine so im Grundgesetz ausgedrückte 'Abhilfe' seitens des Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz, und [B] habe ich seitdem wirklich nur [Sinn entleertes Geschwafel](#), verzeihen sie mir bitte diesen doch juristisch so vieldeutigen wie nichtssagenden Sprachgebrauch, von Ihnen in Form von zahlreichen Buchstaben und Satzzeichen auf nahezu unzähligen fesch bedruckten Seiten und verpackt in sicherlich korrekt frankierten hell-braunen Briefumschläge bekommen. Mainz, wie es singt und lacht ! Zugeben ! Das Sozialgericht in Speyer; welches durch eine Anzahl von Beschlüssen [5] mit [Datum vom 20.09.2022 seitens des LSG RLP](#), in denen es ja streng genommen nur und einzig und alleinig um diese 'Beschwerde' mit dem Aktenzeichen L 6 AS 158/22 KL ging und die so formal korrekt eingereichte 'Klage' schlichtweg dabei ignoriert / negiert wurde, und so von Ihrer vorgesetzten Dienststelle dazu verpflichtet; hat sich als 1. Instanz da zu 'Recht' und auch im Namen des Volkes für zuständig gefühlt ! Die dortigen Richter waren dabei nicht gänzlich unbeteiligt. Von dort habe ich mit [Datum vom 18.10.2022 dann 3 Beschlüsse](#) bekommen. Und am [19.10.2022 nochmals einen Beschluss](#) wegen einer angeblich von meiner eingereichten „Anhörungsrüge“. Was so - der Realität + Wirklichkeit und dem dabei erfolgten Schriftwechsel zu entnehmen ist - nun vollkommenes "Wischiwaschi" war bzw. ist !

AUSZUG DES BETREFFENDEN [SCHREIBEN MIT DATUM VOM 5.10.2022](#) SEITE 7 / 11 : >>>

So ist die ' Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs' erst am heutigen Tag, bzw. gerade eben in der Nacht, entstanden. Und somit habe ich es dem Gericht glaubhaft gemacht. Und habe jetzt noch ziemlich genau 13 Tage Zeit. Auch ohne Anwalt ist das Zeit genug ! Gehörsrüge nach § 321 a ZPO heißt das ja glaube ich ?! Aber soll ich da die zünftige Arbeit des Landessozialgericht RLP wirklich rügen ? + ! Da gibt es doch sicher eine Variante, welche so ein Rüge einfach nur als ausgequetschtes Stoffwechselausscheidungsprodukt klar und in Deutlichkeit charakterisiert . . .

DAS MIT DIESER GEHÖRSRÜGE !!! Ich finde also wirklich, dass sollten Sie intern mit dem Herr Richter Dr. Pauls von der 7. Kammer beim SG Speyer als seine direkten Vorgesetzten klären. Schließlich macht er ja nur seine Arbeit. Und das ist ja in der derzeit (noch) vorherrschenden Struktur der deutschen Justiz wirklich nicht unbedingt ein Muss bei der richterlichen Unabhängigkeit !

Im geltenden Strafrecht ist die Rechtsbeugung im Sinne des § 339 StGB behandelt. Demnach macht sich ein Richter, Amtsträger oder eben auch Schiedsrichter in diesem vergleichsweise sportlichen 'Match' strafbar, der zugunsten oder zum Nachteil einer Partei das Recht beugt. Somit geht es primär um die vorsätzliche falsche Anwendung von Recht. Und zugegeben. Der Straftatbestand der Rechtsbeugung hat eher ein Schattendasein im Strafrecht. Somit geht es primär ja 'nur' um die vorsätzliche falsche Anwendung von Recht. Diese Rechtsbeugung kann aber auch durch Unterlassen begangen werden. Der Bundesgerichtshof (BGH) nimmt eine Rechtsbeugung nur dann an, wenn der Amtsträger sich bewusst und schwerwiegend von Recht und Gesetz entfernt (BGH, Urteil vom 4. September 2001, 5 StR 92/01). Vertritt ein Richter dagegen lediglich eine unvertretbare (Minder-) Ansicht, liegt noch keine Rechtsbeugung vor. Der BGH möchte dadurch verhindern, dass die Unabhängigkeit des Richters zu stark eingeschränkt wird. Es geht ja regelmäßig sowieso nur um einen Konkurrenzkampf unterschiedlicher Auffassungen in der Frage, welches als „ angemessene “, „ richtige “, „ systemgerechte “, „ dogmatisch saubere “, „ gültige “ Lösung für systemrelevante Regelungsprobleme erscheint. Die juristische Dogmatik erweist sich dabei als außerordentlich elastisch und anpassungsfähig an sich wandelnde gesellschaftliche, politische und ökonomische Rahmenbedingungen und Wertmaßstäbe. Sie kann sogar der Motor für rechtspolitische Entwicklungen werden, hat also neben den konservierenden auch dynamische Elemente.

Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :



XI. LAW & ORDER PARTE 4 : HISTory :

Auch finde ich, nur meine ganz und gar persönliche Meinung dazu, dass der strittige und offensichtliche Sachverhalt absolut nicht geklärt wurde. Und die besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art fangen gerade erst an für die Gerichtsbarkeit interessant zu werden. Sie sind sozusagen dabei aus dem 'Strampelalter' der anfänglichen Kontaktaufnahme mit der Sozialgerichtsbarkeit langsam zu lernen aufrecht auf zwei Beinen zu gehen ...

= Auszug aus einem Schreiben an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz im Verfahren mit dem Aktenzeichen <L 3 AS 78/20> im 2020-21 erfolgten Schriftverkehr.

Abschließend jetzt noch ein Schreiben vom 14.02.2023 an das Sozialgericht, welches Sie auch bitte im Rahmen Ihres sachgemäßen Ermessen bei Ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen sollten ! Zugegeben. 26 Seiten.

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf]
Das für Sie Wesentliche, es geht neben dem als Verfassung bezeichnetem Grundgesetz der BRD ja auch um die Verfassung von unserem Heimatland !

Und es war bzw. ist der erste hier in diesem Schreiben angegebene Link / Zweigverweis und so dann auch der Letzte. Und schließlich war es ja auch eine Erwiderung zu den verschiedenen Verfahren im Rahmen dieses so bezeichneten " rechtlichen Gehör " seitens Herr Richter Dr. Pauls ' im Namen des Volkes ' mit den " Aktenzeichen „Teilhabe – Verfahren“ < S7 AS 707/21 > etc.usw. ". Insoweit gehört es einfach zwingend hier mit hinein. Und mehr als das Gericht mehrfach aufzufordern die unterschiedlichen Verfahren, welche kausal nun einmal mit diesem "Teilhabeverfahren" in einem direktem kausalen Zusammenhang stehen, zusammen zu fassen kann ich wirklich nicht tun ! Leider dazu keinerlei Erwiderung seitens der Gerichtsbarkeit in Speyer !!!!

Also ich finde nicht, dass der Sachverhalt einer gleichberechtigten " Teilhabe " oder eben auch die so verbindlich zugesicherte Umsetzung einer " selbst bestimmten Lebensführung " geklärt ist bzw. wurde. Das ist es eben nicht . . . Das kann ich nun wirklich nach 3¹/₃ Jahren hier in Kusel, bzw. aus dem Erfahrungsschatz von nunmehr mehr als 30 Jahren staatlich verordneter Zwangsallimentierung, nicht sagen. Oder gar schreiben. Und insoweit ist diese Aussage bzw. Sichtweise der Gerichtsbarkeit für mich nicht schlüssig nachvollziehbar. Auch hat es für mich den Anschein, dass diese strittige und dem Anschein nach so allgemein übliche Handhabung der "staatlichen Gewalt" im Umgang mit erwachsenen *und zum Teil sogar ausgewachsenen* Menschen im Autismus-Spektrum besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Meine Person ist da sicherlich keine Ausnahme ! Und im Speziellen, wenn in diesem exemplarischen Einzelfall eine Person / ein

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

Bürger, im Sprachgebrauch eigentlich diskriminierend, als ein "Mensch mit Behinderung" seit Jahrzehnten wegen diesem "Recht auf Arbeit", so auch wegen einem Kredit für Existenzgründung und somit entsprechend einem "Recht auf Kapital", Jahrzehnte immer wieder erfolglos Anträge stellen, und so natürlich dann „zwangsverwaltet“ im Leistungsbezug verharren muss . . .

Ich verweise in dem Zusammenhang auf eine anhängige Patent - bzw. Gebrauchsmusteranmeldung beim DPMA mit der Bezeichnung "B.O.O.K". [http://www.humanearthling.org/patent/dpma_book_20210311.html] Zugegeben. An der Bezeichnung [**B**io **O**ptical **O**rganized **K**nowledge device, also ein Gerät für biooptisch organisiertes Wissen] hat sich der Sachbearbeiter beim Patentamt zuerst gestört. Es dann aber doch akzeptiert. Und irgendwann dann später vorab einen Gebrauchsmusterschutz gewährt. Genau genommen handelt es sich dabei (anzunehmend) um den Rechtsanspruch für ein in sich schlüssiges innovatives Monopolprodukt. Es handelt sich dabei um ' Datenträger integriert in einem Papierformat ' . . .

SIEHE IN DEM ZUSAMMENHANG AUCH DIE DEM SCHREIBEN ANGEFÜGTE ANLAGE ! Sicherlich von Nutzen. Mit dabei ist eine Kostprobe meiner Arbeit. Ein Buchprojekt zu Hildegard von Bingen. Hildegard in ihren eigenen Worten. Das, wie der Beklagten im bereits erfolgten Schriftverkehr schon mehrfach mitgeteilt und so auch seit 1990 aktenkundig, werde ich nun in Form einer 'freischaffenden' Berufsausübung als Publizist [~ <https://de.wiktionary.org/wiki/Publizist> ~] und eben dieser 'Schriftstellerei'; mit oder eben ohne Gewerbeanmeldung, so auch wenn nötig gänzlich ohne das Einverständnis der Beklagten [plural], oder aber mit einer doch hoffentlich tatkräftigen und formal, so eigentlich 'amtstechnisch' betrachtet, doch dabei zwingend erforderlichen Unterstützung der Beklagten, umsetzen ! Andere Patentanmeldungen und Konzepte, beispielsweise die Entwicklung von 'Sand' aus Wüstensand, finden Sie unter :

<http://www.humanearthling.org/patent/#sand>

All das muss nun einmal das hierbei zuständige Sozialgericht entscheiden ! So betrachtet haben dann auch die Beklagten als die nachgeordnete Instanz ja dadurch irgendwie Ihre Ruhe, und auch das Sozialamt bzw. Jobcenter untereinander keinerlei Kompetenzrängeleien wegen der Zuständigkeitsfrage.

Aber, außer dass das Sozialgericht mit Schreiben vom 02.01.2023 den Sachverhalt gemäß 'Geschäftsverteilungsplan' nun der Zuständigkeit einer neuen Kammer zugeordnet hat, habe ich zu dem für mich eigentlich nur

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

entscheidenden Sachverhalt [= Teilhabe, selbst bestimmte Lebensführung auf Grund der Situation "Mensch mit Behinderung" ohne den Bezug von Sozialleistungen pp.] nun wirklich von den Damen und Herren Richtern*innen in Speyer bzw. ebenso auch in Mainz und Kassel, außer viel Papier und bisher – soweit es es als Laie beurteilen kann – alleinig formal begründete ablehnende Beschlüsse / Urteile, nun wirklich gar nichts bekommen. Nach meiner ganz persönlichen Ansicht. Das ist weder Recht, noch Gerechtigkeit ! Wenn dann noch trotz gesetzlich verbindlich geltenden Grundlagen und den dabei eindeutigen Rechtsnormen ein relativ einfaches, in sich schlüssiges, Rechtsbegehren nach einem "Gutachten" (in Anführungszeichen) [= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20210127.pdf =] erst 8 Monate von dem zuständigen Leistungsträger ignoriert werden darf, dann 16 Monate seitens der Gerichtsbarkeit anscheinend keinerlei Klärungsbedarf besteht, und nun - *anzunehmend mal wieder im Namen des Volkes* - ein schlichter Gerichtsbescheid zur Klärung eines strittigen Sachverhalt, welcher nun einmal ganz sicher im so von mir bezeichneten "allgemeinen und öffentlichen Interesse" zu werten ist, als ausreichend erscheint !?

Das kann ich dann nun wirklich gar nicht verstehen !

Ich bin mir sehr wohl der Tatsache bewusst, dass im juristischen Sprachgebrauch bzw. so auch in der ganz realen Umsetzung öffentliches Interesse im Sinne des Gemeinwohl (eigentlich) den Vorrang vor teilweise sicherlich berechtigten Individualinteressen hat. Bzw. haben sollte. Was ja so bei juristischen Personen, also den individuellen Interessen von Konzernen, nicht immer so klar ersichtlich erscheint. Gerade bei der "Eigentumsfrage", wie im Grundgesetz Artikel 14 ausgeführt, und von der obersten Gerichtsbarkeit unseres Gemeinwesen hinlänglich und mit wahrer Hingabe ausreichend artikuliert, ist hier eine diesbezügliche und auch umfassende Kritik möglicherweise, also ja eher notwendigerweise, durchaus angemessen !

Analysieren wir wegen der unser Leben bestimmenden " Staatsideologie " doch unvoreingenommen und in aller gebotenen Sachlichkeit grundrechtlich die derzeitige und auch vergangene Situation in diesem speziellen Einzelfall !?

Da handelt es sich doch gewissermaßen auch um einen Eingriff, neben anderen Werten, in das durch Art. 14 des Grundgesetz geschützte Eigentum ?! Also mal ganz unabhängig von Menschenwürde und dieser freien Entfaltung der Persönlichkeit, wie in Artikel 2 des Grundgesetz postuliert. Oder diesem Recht auf Leben und und deiner / meiner körperlichen Unversehrtheit ! Nicht nur meine ganz persönliche Meinung : Erwerbslosigkeit und die damit verbundene Armut bedeutet neben diesem geradezu gravierenden Mangel an

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

"Kredit" – dieser Sachverhalt ist statistisch und durch wissenschaftliche Untersuchungen klar erwiesen – ein vermehrtes Maß an 'Krankheit' und ist gleichzeitig verbunden mit einer deutlich reduzierten Lebenserwartung.

Zur Bedeutung des Lebens führte das Bundesverfassungsgericht aus, es sei „die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte“. [BVerfG, Urteil vom 25. Februar 1975, Az. 1 BvF 1-6/74, BVerfGE 39]

Das Recht auf Leben schützt als subjektives Abwehrrecht den so benannten Grundrechtsträger gegen Verletzungen seines Lebens durch den Staat (status negativus). Es entspricht ebenso den Schutzpflichten eben dieser staatlichen Ordnung dieses verbindlich dem Menschen und auch Bürger zugesicherte Rechtsgefüge eines " Sozialstaat " in diesem unserem Staat zu wahren. Und ich finde wirklich, dass mehr als 30 Jahre ein ganz schön happiges Stück Leben ist. Und wirklich eine lange Zeit.

Und zu einem bloßen Objekt staatlicher Willkür degradiert zu werden ist nun wirklich ganz und gar nicht allzu nett.

Aber um auf dieses " Eigentum " bzw. die Verletzung von Rechten resultierend aus Eigentum – etc. usw. pp. – zurück zu kommen !

Art. 14 Grundgesetz macht schon vom Wortlaut her deutlich, dass die Freiheit des Eigentum nicht unbegrenzt ist. Das gilt für Mensch und Konzern. Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 unseres Grundgesetz werden „ Inhalt und Schranken “ des Eigentum ebenso auch „ durch die Gesetze bestimmt “ !

Dabei hebt Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz die so genannte Sozialbindung hervor. In Art. 14 Abs. 2 Satz 1 heißt es kurz und bündig dazu : „Eigentum verpflichtet“, und der darauf folgende Satz bestimmt, dass sein Gebrauch „zugleich dem Wohle der Allgemeinheit“ dienen soll. Dem individuellen Interesse des Eigentümers stellt Art. 14 Grundgesetz also das Wohl der Allgemeinheit gegenüber, also überindividuelle Interessen, die eine Einschränkung der privaten oder auch zivilrechtlichen Freiheit rechtfertigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Kammerbeschluss betreffend der so genannten "Mietpreisbremse" 2019 die besondere Bedeutung des Eigentums für den sozialen Rechtsstaat bejaht. Auch wurde Eigentum „als Grundlage privater Initiative“ gewürdigt und es soll „in eigenverantwortlichem privatem Interesse von Nutzen sein“. Wesentlich in diesem Beschluss des BVerfG war dabei die Aussage, dass es dort besonders schutzwürdig sei, wo es die persönliche Freiheit des Einzelnen notwendigerweise absichern soll.

Auch darf der Eingriff in das Eigentumsrecht nur „durch Gründe des

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

öffentlichen Interesses unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sein“. Alles Andere ist nicht zulässig.

Ohne Frage werden mit dem Begriff Jobcenter die gemeinsamen Einrichtungen (gE) der Bundesagentur für Arbeit (B A) und eines kommunalen Trägers bezeichnet.

Durch die eindeutige Weigerung eines Beklagten; also i.d.S. dem 'Jobcenter Landkreis Kusel', welches de facto ja in Vertretung für diese Bundesagentur als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Recht tätig ist; eine so verpflichtend vorgegebene Amtstätigkeit zu gewährleisten muss diese "Verhältnismäßigkeit" als keinesfalls gerechtfertigt angesehen werden. So wurde der eigenständige "Broterwerb"; so aber gerade auch die Bildung von Eigentum, somit ebenso Wohlstand, Gesundheit und eine gerechtfertigte Teilhabe an und in der Gesellschaft in Form einer selbst bestimmten Lebensführung unabhängig von Sozialleistungen; nachhaltig und dem Anschein nach in voller Absicht und vorsätzlich durch die Beklagte(n); also das "Konstrukt Hartz IV", welches nun seit Anfang 2023 als Bürgergeld benannt wird, und die hierbei verantwortlichen Instanzen und staatlichen Organe; in so nicht zulässiger Art und Weise beeinträchtigt bzw. verhindert. Auch die Handhabung des Sozialgericht in Speyer nach Erhebung einer so unumgänglichen Untätigkeitsklage und eine darauf erfolgte ebenfalls lang anhaltende Untätigkeit seitens der Gerichtsbarkeit, *anscheinend wurde die eigentlich strittige Frage der amtlichen Zuständigkeit in der Situation "Mensch mit Behinderung" bei diesem Verfahren überhaupt nicht geprüft*, stellt einen eindeutig rechtswidrigen Eingriff in verbrieft Grundrechte des Klägers dar. Hier stellt sich also insbesondere die Frage nach der „Gemeinwohlkompetenz“ von Legislative, Exekutive und ebenso Rechtsprechung. Und in welchem Umfang und in welcher Rechtfertigung dabei Verwaltung und Gerichte überhaupt bestimmen dürfen, was im öffentlichen Interesse liegen darf ?!

Dem bereits vorab erwähnten Beschluss des Bundesverfassungsgericht kann entnommen werden, dass bei diesen unterschiedlichen Interessen "Gemeinwohl vs. Individuum"; also das Wohl des Volkes im Widerstreit zu den Interessen juristischer Personen und deren wirtschaftlicher Zielsetzung oder eben so Menschen wie du oder ich; ein ausgleichendes Regulativ notwendig ist.

Und, dass dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend die oft unterschiedlichen Interessen dieser Akteure im heutigen von Neoliberalismus und reinem Profitstreben geprägtem Marktgeschehen in ein angemessenes und den geltenden Rechtsnormen entsprechendes Verhältnis zu bringen sind.

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

Es geht also generell, im Allgemeinen und Speziellen, um die Abwägung der grundrechtlich geschützten Rechte mit dem so benannten öffentlichen Interessen, die einen etwaigen Grundrechtseingriff rechtfertigen könnten. Und derartige 'öffentliche' und auch zulässige gerechtfertigte Interessen kann ich in dem strittigen, dieses Verfahren letztendlich entscheidenden, "Streitpunkt" und der Handhabung der Beklagten, so auch der Gerichtsbarkeit, nun wirklich bisher und am heutigen Tag nicht entdecken.

Es wäre hierbei vielmehr anzuraten den Schutz der von mir hier definierten gerechtfertigten Individualinteressen gerade in der originären Zielsetzung des öffentlichen Interesse anzusehen. Und so, den bestehenden grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates entsprechend, sollte diese "staatliche Gewalt" dem Individuum gegenüber eines, so eigentlich nicht wirklich vorhandenen, 'öffentlichen Interesse' im Sinne des 'Gemeinwohl' den Vorrang einräumen.

Im Verfassungsstaat ist staatliche Gewalt immer durch geltendes Recht, und erst dann durch die Gesetzgebung der Legislative, gebundene Gewalt. Art und Umfang des öffentlichen Interesse leiten sich alleinig aus der Verfassung bzw. dem hierzulande geltenden Grundgesetz ab. Das Grundgesetz stellt die Würde des Menschen in Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz ganz zuoberst an die Spitze unserer gemeinsamen Rechtsordnung. Und verpflichtet alle staatliche Gewalt die Würde des und der Menschen, letztendlich sogar im planetaren Kontext, zu achten und zu schützen. Insoweit liegt die Achtung und der Schutz der Menschenwürde gerade hier in Deutschland, so auch als Vorbildfunktion für Alle, im öffentlichen Interesse. Zum Zwecke der "Gemeinwohlverwirklichung" sollte / muss in einem Rechtsstaat eine Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative, also der Rechtsprechung, bestehen. Das Grundgesetz ist in der Beziehung eindeutig. Bei diesem Verfahren, bzw. bei diesen Verfahren, habe ich als erwerbsloser Bürger, so wie andere Bürger*innen in ähnlicher / gleicher Situation auch, mit einem deutlichen Bruch in dieser Rechtsordnung zu kämpfen. Die so postulierte "Waffengleichheit", zumal derzeit für mich ohne Rechtsvertretung durch einen kompetenten Anwalt, besteht so de facto nicht. Der so postulierte Grundsatz der Waffengleichheit (auch : Gebot der Waffengleichheit) gilt als verfahrensrechtlicher Grundsatz und sollte so zum Mindeststandard in rechtsstaatlichen Demokratien gehören. Zumal derzeit ohne Rechtsvertretung durch einen kompetenten Anwalt befinde ich mich als Kläger in einer Situation, dass die hier in eigentlicher

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



Vertretung für die staatliche Obrigkeit Beklagte - also eigentlich als eine von der Legislative streng getrennte Verwaltung und Teil der Exekutive - gemäß Art. 87 GG eine bundeseigene Verwaltung und bundesunmittelbare Selbstverwaltung ist, welche dann als Bundesagentur für Arbeit und einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Recht durch das so benannte 'Jobcenter Landkreis Kusel' vertreten wird.

Zu dieser staatsorganisatorisch nun nicht wirklich verwirklichten Gewaltenteilung bei der Judikative, im Speziellen wirkt sich dieser von der EU und auch dem dt. Richterbund schon angemahnte Sachverhalt in dieser 'sozialen' Gerichtsbarkeit gravierend aus. Dazu habe ich mich in dem ja ebenfalls anhängigen Verfahren mit dem Aktenzeichen < S 7 AS 700/22 >, von mir in Kürze und Würze als das „Teilhabe - Staatsideologie + Klima - Verfahren“ bezeichnet, schon ausgiebig und hoffentlich in Klarheit und in aller unmissverständlichen Deutlichkeit der Gerichtsbarkeit gegenüber geäußert. Vorab war dieses Aktenzeichen S 7 AS 700/22 ja beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz das dortige Aktenzeichen L 6 AS 158/22 KL ... Das LSG RLP hat dann dieses Verfahren so als nicht statthaft gewertet und bewertet. Und es dem Sozialgericht Speyer als der hierbei anscheinend zuständigen ersten Instanz in Gänze zur Entscheidungsfindung überantwortet. Und das ist letztendlich das Verfahren wegen „Teilhabe“ ! Ein paar "Schnellbeschlüsse"; u.A. wegen einer so von der Beklagten geforderten erneuten Begutachtung meiner menschlichen psychischen Eigenheiten, sowie in Bezug auf die Forderung nach einer Abschrift des Audiomitschnitt dieser ersten Begutachtung, welche dann ja letztendlich zu dem Wesentlichen hier zur Ausfertigung eines Gerichtsbescheid anstehenden Verfahren mit dem Aktenzeichen < S 7 AS 707/21 >, also dem so von mir benannten „Teilhabe - Verfahren“, geführt hat; erfolgten zwischenzeitlich. Auch damit hat dann das LSG RLP - gewissermaßen in so einer Art Instanzenkarusell und anlässlich einer Beschwerde - wieder zu tun gehabt. Und immer wieder wurde einzig diese "Eilbedürftigkeit" als formal sicherlich gerechtfertigte Begründung in's Feld dieser so ja überhaupt nicht bestehenden "Waffengleichheit" geführt. Alles ohne die so in aller Eindringlichkeit geforderte Erstellung eines ergänzenden Gutachten durch das Gericht überhaupt zu würdigen oder gar in dem verpflichtend dem Gericht zugeordneten sachgemäßen Ermessen zu verwirklichen.

: AUSZUG Seite 3 / 48 :

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220826_beschwerde_klage.pdf]

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

(4) Ferner wird beantragt den Antragsgegner [pp] im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durch einstweilige Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller (pp) das für das gesamte Verfahren beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz so 'Streit entscheidende' und bereits mehrfach beantragte privat in Auftrag zu gegebene Gutachten zwecks Bewertung der psychischen Konstitution zu bewilligen. Und / oder muss ich das Gericht hiermit auffordern ein solches Gutachten unter Berücksichtigung der freien Wahl des Antragsteller zwecks Klärung des eigentlich strittigen ' Streitpunkt ' in Auftrag zu geben.

: **AUSZUG Seite 1 / 48** :

IN DIREKTEM ZUSAMMENHANG MIT DIESER BESCHWERDE UND DEN VERSCHIEDENEN BEIM SOZIALGERICHT SPEYER DERZEIT ANHÄNGIGEN VERFAHREN [= GLEICHE THEMATIK =] ERHEBE ICH HIERMIT KLAGE WEGEN DES EIGENTLICHEN STRITTIGEN SACHVERHALT **1** !

1 !i U.A. Zum Sachverhalt Seite 3 (2) und auch Seite 9 VI. LAW & ORDER PARTE 1 i!

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220826_beschwerde_klage.html]

Sie können es ja gerne nachlesen. Das steht wirklich genau so da drin !

Ja wirklich ! In diesem ursprünglichen Klagesatz. Bzw. diesen Sätzen darin. Auch verstehe ich die Handhabung des Landessozialgericht. Wegen 2 Mahntitel im Gesamtwert von ca. 170.000 € und dann noch in Form einer einstweiligen Anordnung mit dem Attribut 'Eilbedürftigkeit' eine Beschwerde zu bekommen ist ja wirklich schon so ein Ding. Aber dann gleich noch eine Klage wegen dieser unsere Umwelt und das Gemeinwohl schädigenden Staatsideologie [als Religionsersatz einer säkularen Gesellschaftsordnung] gleich noch dazu bekommen kann ja wohl nur als " fett " bezeichnet werden.

Ich weiß ja nicht, ob die Damen und / oder Herren Richter*innen überhaupt bis zur Seite 36 bei Ihrer Lektüre dieser doch schon etwas umfangreichen Klage gelangt sind. Irgendwie mag ich es aber bezweifeln !

Da habe ich zur argumentativen Unterstützung die am 15. Mai 1931 unter Papst Pius XI. erschienene 'Enzyklika Quadragesimo anno' angeführt. Und, dass schon vor der Machtübernahme dieses nationalsozialistischen Unrechtsregime hierzulande auf unserer geliebten Heimaterde der oberste Hirte der katholischen Kirche den Gläubigen, also seinen Schafen und somit auch der gesamten Weltöffentlichkeit, einen aktuell ausbeuterischen Kapitalismus, die Machtzusammenballung in den Händen einzelner Manager, die Selbstaufhebung des Wettbewerbs und den „Imperialismus des internationalen Finanzkapitals“ angeprangert hat. Und, dass diese Missstände

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] :

: http://www.erwerbslosenverband.org :



: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

im Kapitalismus es vielen Menschen erschwerten „ihr ewiges Heil zu wirken“. Heutzutage, also 2023, hat sich diese 'neoliberale Gesinnung' überall und gerade auch in dem bundesdeutschen Amtsstuben wirklich breit gemacht. Und es geht auch nicht mehr nur um das Heil der Ewigkeit, sondern ganz elementar um das Wohl von unserem Planeten Erde und ihren Geschöpfen. Sehen Sie also, betrachten Sie es ruhig wie ich auch, dieses Schreiben als Teil meiner Bemühungen eine "Maximierung der Überlebenswahrscheinlichkeit der Spezies Homo Sapiens" auch im Sozialen zu verwirklichen. Halten Sie mich ruhig für paranoid und ein wenig gaga ! In dem "Gutachten" [= in Anführungszeichen] als 'schizotype Persönlichkeitsstörung' dargestellt, diffamiert, zu werden verhilft gewissermaßen auch zu etwas 'Narrenfreiheit'. [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_psycho_20201115_gutachten_ocr.pdf] Sie sollten sich dieses "Gutachten" [= in Anführungszeichen] wirklich doch einfach einmal in aller Ruhe und Beschaulichkeit durch lesen !? Auch hier muss ich von der Annahme ausgehen, dass die werte Gerichtsbarkeit es bisher versäumt hat diesen Sachverhalt zu prüfen. In einem früheren Verfahren; welches vom Bundessozialgericht, alleinig wegen dem Versäumnis eine so formal erforderliche Beiordnung eines Anwalt zu beantragen; eingestellt wurde habe ich mich nach einer geradezu asketischen knappen Einleitung auf Seite 3 unten und 4 nahezu in Gänze bereits zu dem Ergebnis dieser Begutachtung mitgeteilt. Ich war wirklich nur bemüht eine dadurch möglicherweise bestehende Voreingenommenheit der Gerichtsbarkeit zu entkräften.

: **AUSZUG incl. einem knappen Teil der Einleitung** :
 [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/bundessozialgericht_20210119_anlage_3.pdf]

Selbst bei einer freien Berufswahl und nachweisbar bestehender Berufsunfähigkeit als Industriekaufmann darf ich nicht als Selbstständiger erwerbsfähig sein. Aber ich bin ja sowieso eine schizotypische Persönlichkeitsstörung auf zwei Beinen. Genauso wie in Russland bei Putin. Oder war das jetzt noch früher in der UDSSR. Und nach einem Jahr und 4 Monaten Leistungsbezug immer noch ohne Krankenversicherungsschutz. So komme ich ja auch gar nicht auf den Gedanken mich heimlich irgendwo selbst untersuchen zu lassen.

Auch dazu habe ich mich in dem Schreiben an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz vom 03.12.2020 und an anderen Tagen hingebungsvoll geäußert. Ich finde, ganz ehrlich und gestatten Sie mir diese Wortwahl, das ist schon ein fett heftiger Wurm im System in diesem Hartz4 / SGBII.

Dazu habe ich mich auch klar und deutlichst artikuliert in dieser Begründung.

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
 : <http://www.erwerbslosenverband.org> :



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

Und in dem Schreiben vom 23.09.2020 auf Seite 6 habe ich die Arbeit bzw. Verfahrensmäßigkeit der verschiedenen Instanzen so beschrieben :

"Das will ich dann auch gar nicht irgendwie beschönigend als dezent bräunliches Stoffwechsellasscheidungsendprodukt bezeichnen. Und dabei doch lieber klare Worte finden."

Und irgendwo, es war auf Seite 5 in dem betreffenden Schreiben, habe ich sogar dieses fäkale deutsche Wort mit Sch und eiße am Schluss verwendet. Da ging es aber wirklich darum, die jeweiligen Sachbearbeiter:innen im Jobcenter in Schutz zu nehmen.

Und der Gerichtsbarkeit mit freundlichen und wirklich netten unmissverständlichen Worten mitzuteilen, dass die Judikative in diesem Staat nur noch der Systemkontrolle dient !

Ich weiß ja. So etwas verschweigt man doch lieber. Das kann ich aber nicht. Ich fühle mich da irgendwie zur Wahrheit gedrängt.

Sogar irgendwie verpflichtet. Das ist typisch für Asperger. Und symptomatisch natürlich für diese schizotypischen Persönlichkeitsstörungen. Genauso wenig kann ich Ihnen, werte Gerichtsbarkeit, bei diesem „psychologischen Gutachten“ nach einem einmaligen kurzen 'SmallTalk' hinter ein Plexiglasscheibe verschweigen, dass direkt zu Anfang auf Seite 1 steht, dass sich keine Anhaltspunkte ergaben, dass meine geistige Leistungsfähigkeit wesentlich eingeschränkt ist. Und das dann noch zudem ohne deutliche Verfahrenheit, wie auf Seite 2 angemerkt.

Allerdings habe ich sonderbare Ansichten und magisches Denken ... Ich denke die Begriffsbildung mystisch-magisch passt einfach da doch etwas besser. Magisch liest sich gleich wie Glaskugel und so Runensteine. Gar wie Astrologie. Oder Satanismus und das schänden jungfräulicher Bräute auf dem Altar. Ich befasse mich da doch lieber mit Quantenphysik und sehe keinerlei Widerspruch zu meinem Glauben an Gott und auch den Planeten als lebendiges Bewusstsein im Spektrum dieser allseits bekannten Gaia-Hypothese.

[- - -] Und nun auch etwas von Seite 5 des betreffenden Schriftsatz zu Händen und den erlauchten Augen der Gerichtsbarkeit als hierbei geradezu passende Überleitung zu einem darauf in Folge kommenden "Live-Statement" meiner Person :

Obwohl Herr Franzen ja der Ansicht ist, dass das Alles ja viel besser zu so einer typischen "schizotypen Persönlichkeitsstörung" passt. Zumal ich mich diskriminiert fühle und weil ich dann noch der Meinung bin, dass meine

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

Menschenwürde mit Füßen getreten wird.

Und mich deswegen auch noch beim Jobcenter deswegen äußere. Und mich gar bei der Gerichtsbarkeit dann beschwere. Sogar beklage. Und hinterher noch klage. Das sind natürlich dann ganz eindeutig paranoide Vorstellungen !

Ich dagegen bin der Meinung, ja sogar der festen Überzeugung, dass niedere Denksysteme höherwertige Denksysteme nicht analysieren oder bewerten können.

Jedenfalls nicht nach einer einmaligen und zudem recht knapp bemessenen Sitzung in einem so im SGB bezeichneten 'Jobcenter'...

Nun zu nach diesem kurzen und möglicherweise auch Sie erhellenden Textbeitrag aus längst vergangenen Zeiten das vorab versprochene "Statement" :

Ohne mich jetzt in Arroganz zu ergießen, und so die geehrte und natürlich allseits hoch verehrte Gerichtsbarkeit gänzlich unnötig zu verstören oder gar zu stören. Ich bin mit anzunehmender Sicherheit / Wahrscheinlichkeit weitaus intelligenter als Sie !

Und ?! Habe ich auch nur ein kleines bisschen gemeckert, mich gar beschwert oder sogar geklagt, als das LSG RLP dieses „Teilhabe - Staatsideologie + Klima - Verfahren“ mit dem Aktenzeichen <S 7 AS 700/22> dem Sozialgericht zugeordnet hat. Nein !

Statt dessen wurde Ihnen am 28.11.2022 zu Ihrer geschätzten Kenntnisnahme ein ergänzender Schriftsatz zu dem Verfahren eingereicht und somit Ihrem sachgemäßen Ermessen überantwortet.

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_beschwerde_klage_entwurf.pdf]
Gemeinwohlkonkretisierungskompetenz.

Eigentlich einzig und wirklich nur darum geht es in der Rechtsprechung. Öffentliches Interesse und Gemeinwohl sind die eigentlichen Schlüsselbegriffe einer funktionierenden und dem Wohlergehen des Volkes und auch des einzelnen Individuum entsprechend ausgerichteten Staatsaufgabenlehre.

Das öffentliche Interesse ist somit gleichbedeutend mit dem Gemeinwohl, das seinerseits das Staatsziel in Gänze definiert. Genau genommen, definieren sollte. Aufgabe des Staates und jeder staatlichen Gewalt ist es somit letztlich nur, das „öffentliche Interesse“ und somit das Gemeinwohl zu verwirklichen.

So heißt es in Art. 3 der Bayerischen Verfassung über den Freistaat Bayern schlicht: „Er dient dem Gemeinwohl.“

Kennen Sie übrigens die Verfassung von Rheinland-Pfalz ? + !

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v.i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

In dem Abschnitt : HIER AUCH ETWAS zu Normenkontrolle AUS DEM SCHÖNEN RHEINLAND-PFALZ ! : bei [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/3_klage_cash_002_anlage_begrue ndung_blabla_02.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/3_klage_cash_002_anlage_begrue_ndung_blabla_02.html) habe ich das Thema „Verfassung RLP“ in Zusammenhang mit der 'Treupflicht' ein wenig vertieft. Einfach dort als Suchbegriff "Normenkontrolle AUS DEM SCHÖNEN RHEINLAND-PFALZ" eingeben. Sie finden es dann schon in dieser kurzen Ausarbeitung . . . [= https://www.rlp.de/fileadmin/user_upload/Landesverfassung.pdf] **Artikel 20 [Staatsbürgerliche Treupflicht] : Jeder Staatsbürger hat seine Treupflicht gegenüber Staat und Verfassung zu erfüllen, die Gesetze zu befolgen und seine körperlichen und geistigen Kräfte so zu betätigen, wie es dem Gemeinwohl entspricht.** Es gibt auch eine Belehrung der 'Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst' : [= <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP000004493>] Diese 'Rechtsverordnung' hat Bestand seit dem 13.07.2019 ! Also seien Sie bitte nicht zu 'pingelig' und allzu bürokratisch. Ich bin das ja auch nicht. Oder ?! Und Sie tun dem 'Gemeinwohl', also auch sich selbst, damit etwas Gutes, sind ein/e der Verfassung treue/r, geradezu Linien treue/r, Bürger*in.

Das innere und äußere Streben nach Erfüllung von Sinn und Inhalt des öffentlichen Interesse und Gemeinwohl für alle Menschen verbindet so die grundlegenden Wertigkeiten der Staats - und Gesellschaftsordnung in Deutschland als ein derart im Grundgesetz verfassungsrechtlich verbindlich für alle Menschen und gerade auch den Bürger so bestimmter Sozialstaat.

: **AUSZUG** : Seite 1 / 4 :
[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220911_beschwerde_klage.pdf]

Nach ein paar Telefonaten und Mail, zum Teil mit kirchlichen Stellen zu Weltanschauungsfragen, ist mir dabei aufgefallen, dass diese Begründung „Klimawandel, Gewaltenbeschränkung, Staatsideologie“ in direktem Zusammenhang mit dem geltenden Widerstandsrecht juristisch anscheinend 'Neuland' darstellt.

Ich bin bemüht da auch über den universitären Bereich, schon wegen der ja sicherlich erforderlichen Lobby – und gerade auch Öffentlichkeitsarbeit, an stichhaltige Informationen zum relevanten Sachverhalt heran zu kommen. Diese werden dann in der (noch nachzureichenden umfassenden) Begründung zur Klage „Teilhabe und Selbstbestimmte Lebensführung“, gerade auch im Zusammenhang mit der Klimaproblematik, diesem 'Marktfeudalismus' – gestatten Sie mir bitte diese Wortwahl – und der Geltendmachung des

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230323_berufung_diverse_az.pdf :

Anspruch auf Widerstand gemäß Art. 20 (4) GG schriftlich fixiert. Derzeit ist der Umfang der mittlerweile aufgearbeiteten Daten, also (a) zu diesem in der Beschwerde in aller Deutlichkeit zu kritisierenden nahezu fehlendem „rechtlichen Gehör“ und der zu mindestens grob fahrlässigen Vernachlässigung der Amtspflichten seitens der öffentlichen Verwaltung und Institutionen (ganz allgemein in Deutschland), und auch (b) wegen dieser Klage zu dieser „Staatsideologie“ - wie in der Klageschrift bereits ausgeführt - und dem dabei ebenso strittigen Recht auf Teilhabe und einer selbst bestimmten Lebensführung im Zusammenhang mit Art. 4 des Grundgesetz (und anderen Rechtsgrundlagen) wirklich sehr umfangreich.

Ich bin aber bemüht, sicher auch im Interesse des Gericht, das dann zu straffen und dabei dann auch auf diesen berühmt-berühmten Punkt (.) zu kommen. Das schaffe ich dann schon !?.

: AUSZUG : Seite 1 / 26 :

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_beschwerde_klage.pdf] ANMERKUNG : Wie der Gerichtsbarkeit bereits mehrfach mitgeteilt sehe ich mich genötigt – es erscheint wirklich unumgänglich und somit zwingend erforderlich – im Sinne einer hierbei als konstruktiv zu wertenden 'Öffentlichkeitsarbeit' zu reagieren und ebenso unter den so verpflichtend vorgegebenen Rahmenbedingungen entsprechend zu argumentieren ...

Der Vorteil – sehen Sie das doch einfach mal sachlich – für Sie als juristisch Ausgebildete ! Sie sind sicherlich von immer wieder so von anderen juristisch Ausgebildeten gleich Ihnen [~ Anwälte oder eben auch Justiziere wie beispielsweise Herr Ass. jur. Peter Simon ~] eingereichten Schriftsätzen gelangweilt, möglicherweise auch sogar völlig davon angewidert. Mir jedenfalls geht es so mit diesen ganzen doch eigentlich Sinn entleerten und (gewissermaßen) deutsche Rechtsnormen – also nicht unbedingt diese Gesetze – ignorierenden Buchstaben und Satzzeichen seitens der Sozialgerichte BRD hier in den letzten 3 Jahren. Zudem – das spielt dabei sicherlich in aller Deutlichkeit da mit hinein – fühle ich mich (nicht nur) von der deutschen Justiz, also in Form der Sozialgerichtsbarkeit und auch des in klarem Widerspruch zu Artikel 146 GG sicherlich nur irrtümlich so benannten „Bundesverfassungsgericht“, doch ziemlich verarscht. Gestatten Sie mir diese durchaus gebräuchliche, insoweit einer prägnanten der Wirklichkeit nur entsprechenden deutlichen Wortwahl !

UND GANZ ZUM SCHLUSS IN DIESEM UND AUCH JENEM SCHREIBEN !

Es geht ja wirklich nicht um etwaige Rentenansprüche, oder gar ein Begehren meiner Person nun als Rentner mein Leben fristen zu wollen. Fakt ist; dass keinesfalls eine Erwerbsunfähigkeit, sondern nur das gänzliche Fehlen einer Vermittlungsfähigkeit in den so benannten normalen / allgemeinen, sprich lohnabhängigen, Arbeitsmarkt in der betreffenden 'Begutachtung' diagnostiziert wurde. Und das ist auch auf Grund der Aktenlage klar ersichtlich bei meiner Person schon seit Jahrzehnten bekannt. Die sicherlich im Einklang mit den bestehenden Rechtsnormen und der gesetzlichen Grundlage erhobene Forderung meiner Person, also eigentlicher Inhalt und Umfang der derzeit anhängigen Klagen & Verfahren [S7 AS 707/21 + S 7 AS 700/22 etc. usw. pp.], ist alleinig eine gleichberechtigte Teilhabe und selbst bestimmte Lebensführung verbunden mit einer marktkonformen der Realität zu Grund liegenden Möglichkeit der Arbeitsaufnahme in Form einer selbstständigen Existenz unabhängig vom Bezug von Sozialleistungen.

Hochachtungsvoll
Arno Wagener

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] :
: http://www.erwerbslosenverband.org :



SOME RIGHTS RESERVED

Produced for The Rainbow Entertainment:	Artwork + Brainstorming
We're on a mission from G.O.D. !	THIS @ product by <joy<inc.